

§ 29 FachV-nVD (Bayern) — Prüfungsteile, Prüfungsfächer, Nichtöffentlichkeit

Fachverordnung nichttechnischer Verwaltungsdienst

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Qualifikationsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Prüfungsfächer sind die Lehrfächer gemäß § 24 Abs. 2. Bei der Prüfung liegt das Hauptgewicht auf dem Grundlagen- und Methodenwissen. Die Prüfung soll praxisorientiert und fächerübergreifend ausgerichtet sein.
- (3) Die Qualifikationsprüfung ist nicht öffentlich; Mitglieder des Landespersonalausschusses und Vertreter und Vertreterinnen seiner Geschäftsstelle haben Zutritt. Bei der mündlichen Prüfung können bis zur Beratung der Prüfungsergebnisse Vertreter und Vertreterinnen der beteiligten Staatsministerien, der Bayerischen Verwaltungsschule und der kommunalen Spitzenverbände anwesend sein.

Zitiervorschlag: § 29 FachV-nVD (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-nVD/29>